



Stadt Laufen

Hinweise an die Bevölkerung

Bekanntgabe des Bürgermeisters

Maßnahmen zur Verhütung von Ansteckungen mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Allgemeine Hinweise:

1. Die Stadt Laufen bezieht seit der letzten Bekanntgabe am Freitag, 13.03.2020 so gut wie alle Informationen zum Thema aus Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, etc.
2. Die Stadt Laufen agiert und reagiert nach bestem Wissen und Gewissen und versucht alle Bürgerinnen und Bürger an Hand aller möglichen Maßnahmen bestmöglich zu schützen und zu informieren.

Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 16.03.2020:

„Corona-Pandemie / Bayern ruft den Katastrophenfall aus / Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen

Die Bayerische Staatsregierung unter Führung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat heute aufgrund der Corona-Pandemie ab sofort den Katastrophenfall für ganz Bayern ausgerufen. Damit ist zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus eine klare Steuerung mit zentralen Eingriffs- und Durchgriffsmöglichkeiten möglich.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Bayern. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen:

1. Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

2. Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

3. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

4. Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Ziffer 4 genannten Ausnahmen erlaubt. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

5. Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung nach Ziffer 4 gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchlG:

- a. an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr
- b. an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.

Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Diese Maßnahmen wurden durch eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales festgelegt.

Kommunalwahl 2020:

1. Die Stichwahl (Landratswahl im Landkreis Berchtesgaden) am Sonntag, 29.03.2020 findet **ausschließlich** als Briefwahl statt.

Hinweise:

Das Wahlamt der Stadt Laufen übersendet ausnahmslos allen Wahlberechtigten nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen unaufgefordert die Briefwahlunterlagen.

Grenzschließungen:

Ohne jegliche Vorabinformationen an die Stadt Laufen wurden heute Vormittag von der Bundespolizei die Grenzen (Länderbrücke und Europasteg) gesperrt. Mit tatkräftiger Unterstützung von Frau Ministerin Kaniber, Herrn Bundesminister a.D. Dr. Peter Ramsauer und der Polizeiinspektion Laufen konnte eine Öffnung des Europastegs zumindest bis heute Abend 18.00 Uhr für den Berufspendlerverkehr (Fußgänger und Radfahrer) erreicht werden.

Allgemeine Hinweise:

1. Die Stadt Laufen muss sich unter den gegebenen Umständen auf bestimmte Arbeiten und Tätigkeiten konzentrieren. Es wird versucht so gut wie möglich den allgemein üblichen Betrieb normal aufrecht zu erhalten. Sollte es gegebenenfalls zu Einschränkungen, zeitlichen Verzögerungen, usw. kommen bitten wir um Verständnis.
2. Weitere Informationen, Hinweise, neuen Erkenntnisse, etc. zum Thema werden wir jeweils zeitnah öffentlich bekannt geben.

Ansprechpartner:

Geschäftsleitung:

Leiter Krisenstab
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 08682/8987-37
Mobil: 0160/4773561

Kulturamt der Stadt Laufen:

Tel.: 08682/8987-0

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Herr Putzhammer
Herr Kalb

Tel.: 08682/8987-44
Tel.: 08682/8987-45

Haus für Kinder:

Frau Hager

Tel.: 08682/9569999

Grund- und Mittelschulen:

Herr Kumeth

Tel.: 08682/1771

Laufen, 16.03.2020

Hans Feil
1. Bürgermeister